§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dem Stellvertreter und den in den Fächern der Abschlussprüfung unterrichtenden Lehrkräften. ²Das vorsitzende Mitglied und der Stellvertreter werden für jede Prüfung vom Staatsministerium bestellt.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied kann für die mündliche Prüfung Unterausschüsse bilden. ²Diese bestehen aus dem vorsitzenden Mitglied oder einem von ihm benannten Mitglied des Prüfungsausschusses und zwei Lehrkräften, wovon eine der Fachoberschule oder Berufsoberschule und eine dem Kollegtag angehören soll.
- (3) ¹Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder eines von diesem beauftragten Mitglieds den Ausschlag. ³Die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wurde.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.